

Öffentliche Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde
Durmersheim im Mitteilungsblatt am 11. Dezember 2014

**„Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)“**

Gemeinde Durmersheim
Landkreis Rastatt

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37
Höhe der Entwässerungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1) | Die Entwässerungsgebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,48 € |
| 2) | Die Entwässerungsgebühr beträgt für das Niederschlagswasser je m ² befestigte und bebaute Fläche | 0,49 € |
| 3) | Bei Einleitungen aus Grundwasserabsenkungen beträgt die Entwässerungsgebühr je m ³ eingeleitetes Grundwasser | 0,70 € |
| 4) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 Abs. 2 (Niederschlagswassergebühr) während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

§ 40

Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Veranlagungszeitraum ist

a) beim Schmutzwasser (§ 35 Abs. 1) der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

b) beim Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 2) das Kalenderjahr.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

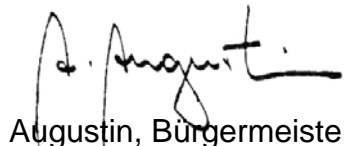
(4) Die Gebührenschuld gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

Artikel 3

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

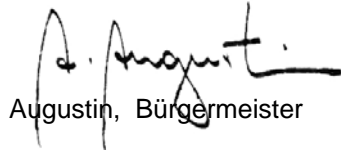
Durmersheim, den 03.12.2014



Augustin, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 11. Dezember 2014



Augustin, Bürgermeister